

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr
Frau Kramer
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-17
Mein Zeichen
61-15 ABP
Bremen, 31.08.2015

Stellungnahme zum Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe Bismarckstraße in Höhe Herderstraße

Sehr geehrte Frau Kramer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe Bismarckstraße in Höhe Herderstraße im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr.

127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Für die geplante Querungshilfe über die Bismarckstraße in Höhe der Herderstraße ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten folgendes:

a) Für stark sehbehinderte und blinde Personen sind Querungshilfen wie die jetzt in der Bismarckstraße vorgesehene nicht geeignet, da diese Personengruppe insbesondere bei größerem Verkehrsaufkommen den Abstand zu herannahenden Fahrzeugen und Lücken im Verkehrsfluss in aller Regel nicht so genau abschätzen können, dass sie die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.

b) Eine alternative barrierefreie Querungsmöglichkeit für blinde und stark sehbehinderte Passantinnen und Passanten in zumutbarer Entfernung steht nach Kenntnis des Landesbehindertenbeauftragten nicht zur Verfügung. In dem Anhörungsschreiben vom 1.07.2015 wird zwar darauf hingewiesen, dass die Kreuzung Herderstraße nur 130 Meter von der signalisierten Querung der Bismarckstraße an der Kreuzung Schwachhauser Heerstraße / Dobbenweg / Außer der Schleifmühle entfernt liegt. In der Gegenrichtung liegt die Lichtsignalanlage dem Anhörungsschreiben zufolge an der Graf-Moltke-Straße in ca. 350 Metern Entfernung. Die Lichtsignalanlage zur Querung der Bismarckstraße an der Kreuzung Schwachhauser Heerstraße / Dobbenweg / Außer der Schleifmühle ist nach dem Kenntnisstand des Landesbehindertenbeauftragten jedoch nach wie vor nicht mit einer sog. Blindenakustik, die auch blinden und sehbehinderten Personen das selbstständige Überqueren der Bismarckstraße gestatten würde, ausgestattet. Außerdem ist das taktile Blinden- und Sehbehindertenleitsystem im Bereich dieser Kreuzung - wie bereits vor einigen Jahren festgestellt wurde - unvollständig und teilweise auch fehlerhaft verlegt worden. Die seinerzeit insoweit in Aussicht gestellte Nachbesserung des Leitsystems ist nach dem Kenntnisstand des Unterzeichners bisher auch noch nicht erfolgt.

Die Entfernung zur Kreuzung Bismarckstraße / Graf-Moltke-Straße ist wiederum so groß, dass die dort bestehende Querungsmöglichkeit nicht als zumutbare alternative Querung zu einer Überquerung der Bismarckstraße in Höhe der Herderstraße angesehen werden kann.

c) Vor diesem Hintergrund stimmt der Landesbehindertenbeauftragte der vorgesehenen Querungshilfe in Höhe der Herderstraße nur unter der Bedingung zu, dass innerhalb eines Jahres die sog. Blindenakustik der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Außer der Schleifmühle / Bis-

marckstraße / Dobbenweg / Schwachhauser Heerstraße komplettiert und das Blinden- und Sehbehindertenleitsystem nachgebessert und verbollständigt wird.

d) Außerdem ist die Querungshilfe im Bereich des Fahrbahnteilers baulich so zu gestalten, dass auch blinde und hochgradig sehbehinderte Personen taktil und optisch den sicheren Bereich auf der Verkehrsinsel von der Fahrbahn unterscheiden können.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte